

## Das *prometheus*-Bildarchiv und das Open-Access-Prinzip. Eine kritische Standortbestimmung vor dem Hintergrund aktueller Perspektiven

Mit der Berliner Erklärung von 2003 gingen die Spitzenorganisationen der deutschen Forschungslandschaft erstmals über die in den früheren Open Access-Memoranden geäußerte Kernforderung hinaus, daß mit öffentlichen Mitteln geförderte Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit auch frei zur Verfügung gestellt werden sollten, und verlangten dieselbe Vorgehensweise auch für die Bereitstellung von in öffentlicher Hand befindlichen Forschungsmaterialien, namentlich von Kulturgut. Hierzu zählten sie »Rohmaterialien und Metadaten, Quellenmaterialien, digitale Repräsentationen von bildlichem und graphischem Material sowie wissenschaftliche Materialien in multimedialer Form«, worunter auch Bildarchive im Internet zu subsumieren sind. Diese Aufforderung richtete sich an die Adresse »jedes Verwalters von kulturellem Erbe« ([http://www.mpg.de/pdf/openaccess/BerlinDeclaration\\_dt.pdf](http://www.mpg.de/pdf/openaccess/BerlinDeclaration_dt.pdf)).

Im Rahmen einer kritischen Standortbestimmung soll hier dargestellt werden, weshalb es für ein nicht-kommerzielles, kooperatives Bildarchiv wie »*prometheus* - Das verteilte digitale Bildarchiv für Forschung & Lehre« bis heute – immerhin sechs Jahre nach Projektbeginn 2001 – nicht möglich gewesen ist, die Forderung nach Open Access faktisch umzusetzen, obwohl diese von den Verantwortlichen vorbehaltlos unterstützt und in der kulturpolitischen Debatte auch offensiv vertreten wird (*Kunstchronik* 57, 2004, S. 204-206).

In der ersten Projektphase von *prometheus* in den Jahren 2001 bis 2004, an deren Realisierung vier deutsche Hochschulen unter Leitung der Universität zu Köln beteiligt waren, ging es in erster Linie darum, tradierte Formen der Informationsbereitstellung und -nutzung für Forschung und Lehre im Bereich der Kunst-

und Kulturwissenschaften exemplarisch in das digitale Medium zu transformieren (*Kunstchronik* 54, 2001, S. 88f.). Die Kernidee von *prometheus* war, die aus der analogen Welt überkommenen Diatheken der einzelnen Hochschulinstitute durch digitale Bilddatenbanken zu ersetzen und durch eine Zusammenführung dieser an mehreren Orten verteilten, lokalen Datenbanken via Internet Synergieeffekte zu erzielen.

Mehrere Entwicklungen waren zum Zeitpunkt des Projektbeginns nicht absehbar. Dazu zählte einerseits die große Nachfrage, die das Projekt in der Fachwelt von Anfang an erhielt, den Kreis der Kooperationspartner schon in der Projektphase rasant ansteigen ließ und zu Konzeptionsverschiebungen führte, andererseits aber auch die urheberrechtlichen Veränderungen im Rahmen der Anpassung des nationalen Rechts an die Vorgaben der etwa zeitgleich mit Projektbeginn verabschiedeten EU-Richtlinie 2001/29/EG, die das Projekt in verschiedenen Entwicklungsstadien zum Präzedenzfall werden ließen.

### *Heterogene Datenbanken – Herausforderung und Hindernis*

Eine Besonderheit von *prometheus* ist das zugrundeliegende technische Datenbankmanagementsystem, das es ermöglicht, einzelne Datenbanken, die in Basissoftware, Struktur und Semantik heterogen sind, so miteinander abzugleichen, daß sie in scheinbar vereinheitlichter Form unter einer gemeinsamen Abfragemaske recherchierbar sind. Sowohl von kunsthistorischer als auch von informatischer Seite stand hinter dieser technischen Lösung von Anfang an eine Philosophie des »Gleiche-unter-Gleichen«, die davon ausging, daß es trotz wichtiger Standardisierungsbemühungen im Kulturbereich im einzelnen nicht sinnvoll



ist, allen Objektgattungen und Fragestellungen mit einem einzigen Datenbank-Standardmodell zu begegnen, das auf alle Wissensfelder gleichermaßen anwendbar ist. Dieses Prinzip machte es außerdem im Projektverlauf möglich, sehr verschiedenartige, bereits bestehende oder unabhängig von *prometheus* entwickelte Datenbanken in das System zu integrieren. Momentan (Stand: Juni 2007) sind über *prometheus* über 400.000 Bilder in 37 Datenbanken aus Deutschland, Österreich und der Schweiz recherchierbar, die sowohl von Hochschulen als auch von Museen, Bibliotheken und anderen Forschungseinrichtungen sowie von Einzelpersonen eingebracht werden. Die Anforderung, das Projekt nach Auslaufen der Primärförderung weiter zu betreiben, hat zu einer Trennung zwischen Erstellung und Betrieb der lokalen Bilddatenbanken, die vollständig in der Verantwortung der einzelnen Datenbanklieferanten liegen, und der Pflege des zentralen Servers und der zugehörigen Software geführt. Letztere werden seit Projektende im April 2004 durch den gemeinnützigen Verein *prometheus* in Kooperation mit der Universität zu Köln betrieben. Da es sich angesichts knapper Kassen als unrealisierbar erwies, Serverbetrieb und -pflege an eine bestehende Fachinstitution im Kulturbereich anzubinden, der Verein jedoch das Ziel verfolgt, das Angebot von *prometheus* für die Anwender möglichst kostenlos zur Verfügung zu stellen, wurde ein Finanzierungsmodell entwickelt, das sich aus einer Kombination von Drittmitteln und Lizenzentnahmen zusammensetzt. Letztere werden ähnlich den Lexika-Angeboten in digitalen Bibliotheken von den Hochschulen zentral getragen, so daß den Endanwendern auch weiterhin ein kostenloser Zugang möglich ist.

#### *Open Access und urheberrechtlich geschützte Werke – das eigene und das fremde geistige Eigentum*

Die über *prometheus* recherchierbaren digitalen Repräsentationen (Digitalfotos, Quick-

time-Panoramen und Filme) geben kunst- und kulturhistorische Objekte aller Zeitstellungen bis in die Gegenwart wieder und tangieren somit in meist mehrfacher Hinsicht urheberrechtliche Bestimmungen. Während bei einem Großteil der abgebildeten Werke die Schutzfrist von 70 Jahren nach Tod des Urhebers zwar abgelaufen ist und diese Werke nach deutschem Urheberrecht folglich als gemeinfrei einzustufen sind, gilt dies meist nicht für die Leistungsschutzrechte derjenigen Personen, die die Reproduktionen der Werke erstellt haben. Die Schutzfristen für fotografische Arbeiten betragen bei Lichtbildwerken ebenfalls 70 Jahre nach Tod des Urhebers (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG) oder bei Lichtbildern 50 Jahre nach Veröffentlichung bzw. nach Herstellung (§ 72 Abs. 3 UrhG). Werke, die keinem Urheber zugeordnet werden können, sind 70 Jahre nach Veröffentlichung, oder, bei fehlender Publikation, nach Schaffung des Werks gemeinfrei (§ 66 Abs. 1 UrhG).

In der täglichen Digitalisierungspraxis zeigt sich, daß sowohl die Personen, die die Werkreproduktionen angefertigt haben, als auch die Inhaber der Verwertungsrechte dieser Reproduktionen oftmals nur schwierig oder auch gar nicht zu eruierten sind, da diese Angaben zum einen bei älteren Verlagspublikationen unerwartet häufig mangelhaft, zum anderen bei Diavorlagen in Institutsdiatheken auf den Rähmchen nicht vermerkt sind.

Eine zusätzliche Schwierigkeit bei der Klärung, welche Rechte bei der Aufnahme von Kulturgut in Bilddatenbanken zu beachten sind, bildet die unter Juristen umstrittene Frage, ob Reproduktionen zweidimensionaler Bildvorlagen überhaupt einen Leistungsschutz genießen.

Durch die Novellierung des Urheberrechtsgesetzes hat sich die Rechtsgrundlage für die Fortführung eines vernetzten Bilddatenbankangebots wie *prometheus* während und nach der Primärförderung mehrfach gewandelt. Die Projektverantwortlichen mußten hier einerseits flexibel auf rechtliche Neuerungen rea-



gieren, haben sich andererseits aber durch Stellungnahmen, Unterschriftenaktionen und die Unterstützung des Urheberrechtsbündnisses für Wissenschaft und Forschung im Gesetzgebungsverfahren selbst zu Wort gemeldet.

Die am 13. September 2003 in Kraft getretene, konsolidierte Fassung des Urheberrechtsgesetzes (1. Korb) enthält die für Wissenschaft und Forschung wichtige Schranke § 52a, die die sog. »öffentliche Zugänglichmachung« urheberrechtlich geschützter Werke für Unterricht und Forschung regelt. Sie enthält die Ausnahmebestimmung, daß man ohne Zustimmung des Urhebers kleine Teile eines Werks oder Werke geringen Umfangs öffentlich zugänglich machen kann, wenn sie »lediglich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern« oder »von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung« bestimmt sind.

*prometheus* ist der Forderung eines „bestimmt abgegrenzten Kreises“ zunächst über die Vorschaltung einer Benutzerverwaltung nachgekommen, die es ermöglicht, in diesem abgegrenzten virtuellen Raum notfalls alle Nutzer zu identifizieren. Eine Ausnahme bildet die Nutzung via Campuslizenz, bei der davon ausgegangen wird, daß die Rechner innerhalb eines Hochschulnetzes nur Hochschulangehörigen zur Verfügung stehen. Nutzer von *prometheus* kann nur werden, wer zuvor schriftlich den Nutzungsbedingungen zugestimmt oder diese im Fall eines Campuszugangs abgeclickt hat. Diese untersagen explizit eine kommerzielle Verwertung sowie von den Rechteinhabern nicht genehmigte Nutzungen von Bildern, die man in *prometheus* recherchiert hat. Auf diese Weise sollen Studierende u. a. für die Problematik urheberrechtlicher Fragen sensibilisiert werden.

Erfolgt eine Nutzung von Werken nach § 52a, wird gemäß § 63 des neuen Urheberrechtsgesetzes ausdrücklich eine Quellenangabe verlangt. Die Quelle ist »einschließlich des Namens des Urhebers stets anzugeben, es sei

denn, daß dies nicht möglich ist.« *prometheus* fordert daher von den beteiligten Datenbanken entsprechende Abbildungsnachweise bzw. Bildrechtangaben ein, die in den Kernfeldkatalog aufgenommen sind und als solche nach jeder Recherche in der Ergebnislistenanzeige erscheinen. Benötigt ein Wissenschaftler beispielsweise eine Abbildung für einen gedruckten Aufsatz, ist auf diese Weise leicht Kontakt zu den Rechteinhabern aufzunehmen (teilweise sogar per Link) oder eine Kontaktinstanz zu eruieren.

Die Wissenschaftsschranke § 52a besitzt allerdings vorerst nur eine befristete Gültigkeit (zunächst vorgesehen bis Ende 2006, nun verlängert bis Ende 2008), weshalb sie keine gesicherte Grundlage für den zukunftsweisenden Betrieb eines umfangreichen Internetangebots für Forschung und Lehre ist. Hinzu kommen die Problematik, daß die genaue Anzahl der Berechtigten in § 52a nicht konkretisiert wird, und daß die stetig anwachsenden Nutzerzahlen von *prometheus* im Kontrast stehen zu den aktuelleren Gesetzeskommentaren, die unter einem »abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern« meinen nur eine sehr kleine Teilnehmerzahl verstehen zu dürfen. Dies gelte analog auch für die Forschung, die »auf die klassischen kleinen Forscherteams« beschränkt bleiben solle, so daß z. B. Kai Thum die »Zugänglichmachung von Werken innerhalb der gesamten Universität für alle dort tätigen Forscher« durch den § 52a UrhG nicht gedeckt sieht (K. Thum: Urheberrechtliche Zulässigkeit von digitalen Online-Bildarchiven zu Lehr- und Forschungszwecken, in: *Kommunikation & Recht*, Heft 11, 2005, S. 490-498, bes. 496f.).

Um vor diesem Hintergrund Rechtssicherheit für die im Verbund zusammengeschlossenen Datenbankbetreibenden und Nutzer zu erwirken, hat *prometheus* 2006 eine vertragliche Übereinkunft mit der VG BILD-KUNST getroffen. Diese regelt insbesondere die bislang aus juristischer Perspektive unklaren Fragen, wie *prometheus* mit Digitalisaten von



Werken verfahren soll, deren Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist. Der Vertrag sieht vor, dass *prometheus* ab 2007 jährlich einen Pauschbetrag an die Verwertungsgesellschaft entrichtet und dadurch das Recht zur satzungsgemäßen Nutzung derjenigen Bilder bzw. Objekte im Bildarchiv erwirbt, die von der VG BILD-KUNST vertretene Künstler und Fotografen geschaffen haben. Dieses Recht erstreckt sich auf alle Bilddatenbankbetreiber, die *prometheus* angeschlossen sind. *prometheus* muß sich im Gegenzug verpflichten, dafür Sorge zu tragen, daß eine Nutzung der eingespeisten Bilder nur für registrierte User zur eigenen Forschung oder zum Unterricht an Schulen, Hochschulen und nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung möglich ist. Durch einen automatischen Abgleich mit der Liste der von der VG BILD-KUNST vertretenen Künstler erhalten *prometheus*-Nutzer ab sofort in der Ergebnisanzeige eine Zusatzinformation, wenn der Urheber des angezeigten Werks von dieser Verwertungsgesellschaft vertreten wird.

#### Freier Zugang

Vor dem Hintergrund der Unterstützung der Open-Access-Initiativen ist außerdem bereits seit längerem ein zusätzlicher Gastzugang geplant, über den zwar alle Recherchefunktionen von *prometheus* nutzbar sind, aber nur diejenigen Bilder angezeigt werden, bei denen dies aus urheberrechtlicher Perspektive möglich ist (eigene Bilder, alte Aufnahmen, von den Rechteinhabern zur Nutzung freigegebene Werke). Ein solcher war bislang sowohl aus technischen als auch aus administrativen Gründen nicht realisierbar und bedarf verschiedener Voraussetzungen wie einerseits der Umarbeitung sämtlicher bestehender Verträge sowie der Bereitstellung weiterer Datenangaben durch die Datenbanklieferanten. So müssen die Datenbanken ihre Daten und / oder Bilder entweder als Ganzes zur öffentlichen Nutzung im Internet freigeben oder ein Feld aufweisen, das festlegt, ob je nach urheber-

rechtlicher Sachlage die jeweilige Freigabe eines Datensatzes »weltweit im Internet« oder »nur innerhalb des *prometheus*-Verbunds« erfolgen soll. Bislang besitzt fast keine der in *prometheus* vernetzten Datenbanken durchgängig entsprechende Vermerke. In den meisten Fällen wird es z.B. bei Institutsdatenbanken auch nötig sein, innerhalb der Institute erstmals Absprachen hinsichtlich der Verwertung von Fotografien zu treffen, die z. B. im Verlauf von Exkursionen oder Fotokampagnen für die Institutsdatenbank erstellt wurden.

Durch die geplante Migration des Gesamtsystems auf eine neue Softwarebasis wird bis 2008 auch die technische Umsetzung eines entsprechenden Zugangs realisierbar. Diese Software wird auch komplexere Möglichkeiten zum Rechtemanagement enthalten als das bisherige *prometheus*-System. Das Neue Ausgabefeld »Rechte« liefert dann bei jedem Treffer alle vorhandenen Informationen zu bestehenden Rechten am Werk und an der Werkreproduktion und macht – falls in der Datenbank keine ausreichenden Angaben vermerkt sind – alternativ einen Vorschlag, wie man vorgehen könnte, um sie zu ermitteln. Ziel ist es außerdem, den Rechteinhabern auf diesem Wege differenzierte Formen der Einräumung von Nutzungsrechten (bis hin zur Freigabe unter Open Content-Lizenzen) anzubieten.

#### Rechteinhaber im Verbund

Eine grundsätzliche Strategie von *prometheus* ist es, die Rechteinhaber selbst in den Verbund zu werben. So haben bereits mehrere Forschungsarchive, Museen, Bibliotheken und freischaffende Fotografen ihre Datenbestände zur Nutzung für Forschung und Lehre in *prometheus* zur Verfügung gestellt. Eine weitergehende öffentliche Zugänglichmachung der Daten für alle Internetnutzer wird von ihnen dennoch meist abgelehnt. Es ist bedauerlicherweise festzustellen, daß insbesondere das Verhalten der Museen äußerst restriktiv und die



Bereitschaft, eigene Datenbestände – und sei es nur für Lehrzwecke – bereitzustellen, äußerst gering ist. Hier stößt man entweder auf unerwartet große technische und rechtliche Unsicherheiten seitens der Verantwortlichen oder auf die verbreitete Haltung, der Staat als Eigentümer der Kunstwerke und Archivalien sei haushaltsrechtlich verpflichtet, seine Vermögensgegenstände qua Sachherrschaft zu verwerten und Dritten nur unter Zahlung von Gebühren bereitzustellen bzw. zur Nutzung zu überlassen. Nur wenige Ausnahmen bestätigen hier die Regel. So steht ein wichtiger Vertragsabschluß unmittelbar bevor. Durch eine Kooperation mit dem Bildarchiv Preußischer Kulturbesitz sollen mehrere Zehntausend Digitalisate von Werken in Berliner Museen über *prometheus* für die Nutzung in Bildung und Forschung zur Verfügung gestellt werden, wobei die Vereinbarung auch eine Nutzung der Abbildungen für wissenschaftli-

che Publikationen (Auflage unter 1000 Exemplaren) zum Inhalt haben soll.

Um die Akzeptanz bei skeptischen Museumsvertretern zu erhöhen, plant *prometheus* mittelfristig die Einführung einer Warenkorbfunktion, die den beteiligten Institutionen im Gegenzug zur kostenlosen Zurverfügungstellung ihrer Daten für Lehre und Forschung die Abwicklung von Bestellungen aus ihrem Bestand erleichtern soll.

*prometheus* appelliert an die Verwaltungsinstitutionen des Kulturguts, dem sog. ICOM-Kodex sowie der europäischen i2010-Initiative »Digitale Bibliotheken« nachzukommen (<http://www.icom-deutschland.de/kodex.htm>; <http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/l24226i.htm>) und die ihnen anvertrauten Objekte der Öffentlichkeit und Wissenschaft »so frei wie möglich« zur Verfügung zu stellen und die digitalen Technologien zur Publikation ihrer Sammlungen zu nutzen.

Ute Versteegen

## Neues Urheberrecht: Autoren müssen reagieren

Darf ein Wissenschaftsautor seine eigenen Arbeiten ohne Zustimmung des Verlags im Internet wiederveröffentlichen? Mit dieser Frage befaßte sich der Artikel »Urheberrecht für Autoren. Eigene Arbeiten im Netz« (in: *Kunstchronik* 2002, S. 480-482). Was hat sich seither getan?

Die »Open Access«-Bewegung, die für freie Zugänglichkeit wissenschaftlicher Beiträge im Internet eintritt, hat eine erstaunliche Dynamik entfaltet und weiß die wichtigsten Organisationen der Forschungsförderung in vielen Industrieländern hinter sich. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) unterstützt Open Access nachdrücklich. Unter [www.open-access.net](http://www.open-access.net) sind die wichtigsten einführenden Informationen auf Deutsch verfügbar.

Als Lobby für die Interessen von Bildung und Wissenschaft etablierte sich das »Urheber-

rechtsbündnis« ([www.urheberrechtsbueundnis.de](http://www.urheberrechtsbueundnis.de)). Im Vorfeld der erneuten Novellierung des Urheberrechtsgesetzes (»Zweiter Korb«) hat das Bündnis vergeblich versucht, ein wissenschaftsfreundlicheres Urheberrecht durchzusetzen. Was der Bundestag im Sommer 2007 beschlossen hat, ist aber in Wahrheit ein »wissenschaftsverlagsfreundliches Urheberrecht«. Bei der Dokumentlieferung durch Bibliotheken wird die Forschung in das Postkutschenzeitalter zurückkatapultiert. Es dürfen künftig Aufsätze nur dann elektronisch versandt werden (und zwar nicht etwa als Text, sondern nur als Grafikdatei), wenn kein angemessenes Pay-per-View-Angebot des Verlags besteht. Definiert man angemessen als branchenüblich, so kann es durchaus sein, daß ein Aufsatz von der Länge dieses Beitrags 20 oder 30 Euro kostet. Nur die Lieferung per Post